

Datum

01.10.2013

Einführung der elektronischen Gesundheitskarte

Sehr geehrter Herr Süßenguth,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 18.09.2013. Da uns **das Wohl unserer Versicherten am Herzen liegt**, haben wir **stets ein offenes Ohr für Ihre Anliegen** und freuen uns über jede Möglichkeit des direkten Dialogs mit Ihnen.

Derzeit bewegt die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) die Gemüter vieler Menschen. Wir werden auf die verschiedensten Aspekte angesprochen. Deshalb nutzen wir gerne die Gelegenheit und liefern Ihnen heute auch solche Hintergrundinformationen, die über die von Ihnen bereits genannten Punkte zwar hinausgehen, für Sie aber sicherlich ebenso interessant sind.

Die eGK ist ein **wichtiger Baustein zur Modernisierung unseres Gesundheitswesens**. Sie ist der **Schlüssel zu einer Vielzahl neuer Funktionen und Anwendungen**. In Verbindung mit der sogenannten „Telematik-Infrastruktur“ soll sie die **Qualität und Sicherheit der medizinischen Versorgung erhöhen**, das Recht auf Eigenverantwortung der Patientinnen und Patienten stärken und gleichzeitig helfen, **Kosten zu reduzieren**. Mit Hilfe der eGK wird das deutsche Gesundheitswesen zukunftssicher und auch für die nachfolgenden Generationen finanzierbar.

Die Erweiterung der bisherigen Krankenversichertenkarte zu der jetzigen eGK ist durch das GKV-Modernisierungsgesetz vorgeschrieben (**§ 291 SGB (Sozialgesetzbuch) V**). Die BARMER GEK hat, genau wie alle anderen gesetzlichen Krankenkassen, **keinen Entscheidungsspielraum, von dieser gesetzlichen Vorgabe abzuweichen**. Bundesweit sind hiervon die rund 70 Millionen Versicherten aller gesetzlichen Krankenkassen betroffen.

Bestandteile der neuen eGK

Nicht nur die Einführung der eGK, sondern auch Details zu ihrer Ausgestaltung sind fest vorgegeben:

Pflichtangaben: Wie die bisherige Krankenversichertenkarte beinhaltet sie administrative Daten zur Person (**Name, Geburtsdatum, Adresse**) und **Angaben zur Krankenversicherung**. Ohne diese Angaben können Ärzte, Therapeuten und Kliniken die Leistungen nicht mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen.

Freiwillige Angaben: in den kommenden Jahren wird es verschiedene Ausbaustufen der eGK geben. Dazu gehören vor allem die Speicherung von Notfalldaten (z. B. Allergien) und persönlichen Erklärungen (z. B.

Organ- und Gewebespendedausweis), die Dokumentation verordneter Arzneimittel sowie – am Ende der Entwicklung – die elektronische Patientenakte.

Die Hoheit über ihre freiwilligen Angaben haben alleine die Patientinnen und Patienten. Sie bestimmen selbst, ob und welche persönlichen Gesundheitsdaten gespeichert werden sollen und entscheiden darüber, wer diese Daten lesen darf. Das bedeutet gleichzeitig: Sie können jederzeit die Löschung der gespeicherten Daten verlangen.



Das Lichtbild: Die Beschaffenheit des Lichtbildes **sollte** grundsätzlich den Anforderungen des Bildes im Personalausweis oder Reisepass entsprechen. Leicht verständlich dargestellt finden Sie diese Anforderungen in einem Grenzmuster-Katalog mit Beispielbildern unter www.barmer-gek.de (Webcode 122959). Darüber hinaus stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit und selbstverständlich für eine Beratung bereit. Außerdem hat die BARMER GEK einen digitalen Lichtbild-Upload über die Homepage www.barmer-gek.de (Webcode 101085) für Sie eingerichtet, alternativ können Sie uns Ihr Lichtbild via MMS¹ zusenden. Eine Erstattung eventueller Kosten für die Beschaffung des Lichtbildes ist jedoch leider nicht möglich.

Diese Personen benötigen kein Lichtbild:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- **Personen, deren Mitwirkung bei der Erstellung des Lichtbildes nicht möglich ist.** Dies sind z. B. Personen, die dauerhaft im Ausland leben oder als zu pflegende Person nicht mobil sind.

Diese Versicherten erhalten bei entsprechendem Vermerk auf dem Kartenantrag eine eGK ohne Lichtbild.

Ihre Daten sind geschützt

Die Patientendaten und Lichtbilder werden bei der BARMER GEK unter strengster Beachtung gesetzlicher und datenschutzrechtlicher Vorschriften behandelt. Besonders wichtig für Sie: Alle notwendigen Verfahren sind mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz abgestimmt.

Das Lichtbild behält für längstens zehn Jahre seine Gültigkeit, es sei denn, Sie beantragen die Löschung oder reichen ein aktuelleres Lichtbild ein. So können wir Ihnen auch bei Verlust Ihrer eGK umgehend ein neues Exemplar bereit stellen, ohne dass Sie ein weiteres Lichtbild einreichen müssen.

Da der Datenschutz auch bei der Telematik im Gesundheitswesen einen besonderen Stellenwert genießt, gilt für das Thema ebenfalls bei der BARMER GEK höchste Priorität. Insofern werden wir die Entwicklung weiterhin aufmerksam und kritisch begleiten und Sie über den Fortschritt informieren.

Wo sind meine Daten genau gespeichert?

Ein Teil der Daten ist direkt auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeichert: Das sind zum einen Angaben zur Ihrer Identität und zum anderen gegebenenfalls Ihre Notfalldaten. Die übrigen Daten sind mittels der eGK **über verschiedene Rechenzentren und Dienste abrufbar.** Die umfangreichen freiwilligen Gesundheitsdaten werden mithilfe der eGK in Rechenzentren gespeichert, denn dort können große Datenmengen auch entsprechend gesichert werden. Würde man die Daten allein auf der eGK speichern, wären sie zwangsläufig verloren, wenn die eGK verloren geht. Außerdem lassen sich auf externen Speichern, wie sie in Rechenzentren aufgestellt sind, wesentlich größere Datenmengen lagern. Es ist kein Problem, dort Röntgenbilder oder Computer- Tomografieergebnisse zu speichern und gleichzeitig schnell und sicher auf diese Informationen zuzugreifen. Ein Zugriff auf diese medizinischen Daten ist allerdings nur mit Ihrer Einwilligung mittels Ihrer eGK und Ihrem PIN möglich.

Wie bin ich als Versicherter gegen Datenmissbrauch geschützt?

Zusätzlich zu den hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen, denen die neue elektronische Gesundheitskarte unterliegt, **werden die Zugriffe protokolliert.** Jeweils die **letzten 50 Zugriffe** auf Ihre Daten werden

¹ Hierbei entstehen zusätzliche Kosten gemäß den individuellen Vertragsbedingungen Ihres Mobilfunkanbieters.

Seite 3 zum Schreiben an Herrn Christian Süßenguth vom 01.10.2013

gespeichert. Damit ist auch jeder (unwahrscheinliche) Missbrauch dokumentiert und kann strafrechtlich verfolgt werden. **Für die Karte gelten modernste Verschlüsselungstechniken.** Sie verhindern, dass Unberechtigte in die sensiblen Gesundheitsinformationen eindringen. Die Daten des Versicherten werden des Weiteren durch das **Zwei-Schlüssel-Prinzip** und die **Geheimnummer (PIN)** des Versicherten gut geschützt.

Das sollten Sie wissen

Ihre bisherige Versichertenkarte verliert ab dem 01.01.2014 ihre Gültigkeit. Sie kann in 2014 von Ärzten, Therapeuten und Kliniken nicht mehr akzeptiert werden. Auch Karten mit einem Gültigkeitsdatum über das Jahr 2013 hinaus verlieren ihre Gültigkeit. Ab dem 01.01.2014 ist alleinig die eGK als Nachweis für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen versichertenseitig den Leistungserbringern vorzulegen. Über den 31.12.2013 hinaus gültige und den Versicherten vorliegende Krankenversicherungskarten werden zum 31.12.2013 ungültig. **Der BARMER GEK Versicherungsschutz ist hiervon nicht tangiert.** ?

Wie Sie möglicherweise der Tagespresse entnommen haben, hat das Sozialgericht Düsseldorf mit Urteil vom 28.06.2012 entschieden, dass eine Befreiung von der Einführung der eGK nicht möglich ist. So bestünden insbesondere keine verfassungsrechtlichen wie datenschutzrechtlichen Bedenken, weil der Versicherte selbst über die Informationen bestimme, die auf der eGK gespeichert werden. **Demgegenüber seien die Pflichtangaben identisch mit den Pflichtangaben auf der bisherigen Krankenversichertenkarte.** Wenn Sie mehr zu diesem Urteil erfahren möchten, können Sie dieses im Internet unter Eingabe der Begriffe "SG Düsseldorf, Urteil vom 28.06.2012, Az: S 9 KR 111/09" aufrufen. Auch das Sozialgericht Berlin hat inzwischen mit einer Entscheidung vom 07.02.2013, Az: S 210 KR 191/12, die Argumentation des Sozialgericht Düsseldorf bestätigt.

Möchten Sie sich mit den rechtlichen Grundlagen zur eGK näher vertraut machen? Dann finden Sie die Bestimmungen in den §§ 291 und 291a SGB V.

Gerne helfen Ihnen auch die Spezialisten der „Telefon-Hotline eGK“ unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 332060 99-2626 weiter.

Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit diesen Informationen den Weg zur Einführung der eGK erleichtert haben. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen und bitten Sie, den ausgefüllten Kartenantrag sowie ein Lichtbild für Ihre eGK einzureichen. Für Rückfragen sind wir selbstverständlich jederzeit gerne für Sie da.